



An den Grossen Rat

15.1308.01

ED/P151308

Basel, 9. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2015

**Ratschlag zur Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse (üK)**

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage allgemein .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Ausgangslage und finanzielle Auswirkungen in Basel-Stadt.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Praxis in anderen Kantonen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Umsetzung und Umsetzungszeitpunkt .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>5</b>
<b>9. Antrag.....</b>	<b>6</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, § 45, Absatz 1bis des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) vom 12. September 2007<sup>1</sup> anzupassen.

## 2. Zusammenfassung

Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen und im Hinblick auf die Finanzplanung für die Jahre 2016 und 2017 hat der Regierungsrat Basel-Stadt auf Vorschlag des Erziehungsdepartements mit RRB vom 2. Februar 2015 beschlossen, den Zuschlag auf die Kursteilnehmerpauschale von Lernenden mit baselstädtischem Lehrvertrag an den überbetrieblichen Kursen (üK) ab 2016 von 100 % auf 80 % zu reduzieren. Die Umsetzung dieser Massnahme bedingt eine Anpassung des entsprechenden Absatzes im Berufsbildungsgesetz, welchen der Grossen Rat am 11. November 2009 eingefügt hat (Ratschlag 09.1001.01).

## 3. Ausgangslage allgemein

In den überbetrieblichen Kursen (üK) wird – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung im Lehrbetrieb und zum schulischen Unterricht in der Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten gelehrt. Die üK vermitteln den Lernenden in den jeweiligen Lehrberufen berufs- und branchenspezifische Fachkompetenzen und führen sie in Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ein. Ob in den verschiedenen Lehrberufen ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist und welche Lerninhalte zu behandeln sind, wird in den jeweiligen Verordnungen bzw. in den Bildungsplänen über die berufliche Grundbildung festgelegt.

In den üK werden Ausbildungsinhalte erarbeitet, die sich in den einzelnen Lehrbetrieben nur unter grossem Aufwand vermitteln liessen. Zudem haben im Vergleich zur praktischen Arbeit im Lehrbetrieb die besonderen Ausbildungsmöglichkeiten in den üK unter anderem in folgenden Punkten Vorteile: Eine berufliche Handlung kann in Zeitspanne oder im Zeitraffer ablaufen, der Fokus kann auf ganz bestimmte Details einer grösseren Handlung gelegt werden und es können verschiedene Handlungen ausprobiert, verglichen und die Konsequenzen aufgezeigt werden. Im Lehrbetrieb festigen und vertiefen die Lernenden dann die erlernten Kompetenzen (Grundkenntnisse, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen) möglichst selbstständig. Damit entlasten die üK die Betriebe.

Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen. Diese werden in aller Regel durch die zuständigen OdA organisiert sowie durchgeführt und finden, wo dies möglich und sinnvoll ist, im Kanton Basel-Stadt statt. Daneben gibt es in zahlreichen Berufen regionale oder nationale üK-Center.

Als Grundlage für die Berechnung der gemäss Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV<sup>2</sup>) festgelegten Tarife (üK-Pauschalbeiträge pro Lernende beziehungsweise Lernenden und üK-Tag) dient eine schweizweit erfolgte Vollkostenerhebung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses je Lehrberuf. Dabei werden Personalkosten (Ausbildner/Ausbildnerinnen und Administrativpersonal), Lehrmittel/Materialien, Investitionskosten für Maschinen und Mobiliar sowie Investitionskosten für Gebäude oder Mieten erfasst. Die Tarife berücksichtigen somit grundsätzlich sämtliche üK-Kosten. Deshalb zahlen die Kantone in der Regel keine zusätzlichen Investitionskostenbeiträge mehr.

<sup>1</sup> SG 420.200

<sup>2</sup> SG 400.562

## 4. Ausgangslage und finanzielle Auswirkungen in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt leistet pauschale Kantonsbeiträge (Kantonsbeitrag I) direkt an die üK-Anbieter. Dies gemäss den Tarifen, die gestützt auf die BFSV festgelegt wurden. Ergänzend wird ein Zuschlag von gegenwärtig 100 % direkt an die Anbieter vergütet (zusätzlicher Kantonsbeitrag II). Bei üK, die ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft stattfinden, wird der Zuschlag direkt den Betrieben vergütet.

Weil zwischenzeitlich die üK-Pauschalen auf der Grundlage von Kostenneuberechnungen der OdA in verschiedenen Berufen deutlich erhöht werden mussten und weil die vom Grossen Rat 2009 beschlossene Verdoppelung der Pauschalen für alle Lernenden mit Lernort Basel-Stadt zu einer Verdoppelung des erwähnten Teuerungseffekts führt, ist der Aufwand für die üK-Pauschalen von 2'708'000 Franken (2010) auf 3'782'000 Franken (2014) angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 40 %. Ziel der 2009 beschlossenen Verdoppelung der Entschädigung für die üK-Pauschalen war die Entlastung der Lehrbetriebe einerseits und Unterstützung der OdA beim Aufbau des Kursangebots für die üK andererseits. Besonderes Gewicht wurde dabei einer einheitlichen Regelung mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft beigemessen.

Was in der damaligen Situation nicht angemessen gewürdigt werden konnte, ist die Tatsache, dass der Kanton bei den üK-Pauschalbeiträgen auf die Preisbildung praktisch keinen Einfluss nehmen kann, da diese auf Bundesebene zwischen dem Staatssekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) und den jeweiligen OdA vereinbart werden. Somit kann das Wachstum der Ausgaben für diesen Bereich nicht durch den Kanton gesteuert werden. Die Aufbuarbeit im Bereich der üK ist mehrheitlich abgeschlossen und die Tariffindung trägt den Vollkosten, die den Branchen im Rahmen der Erbringung der üK entstehen, Rechnung. Somit ist eine moderate Reduktion der zusätzlich und im Sinne der Förderung der beruflichen Grundbildung durch den Kanton erbrachten finanziellen Leistung vertretbar.

Vor dem Hintergrund der vermutlich weiter steigenden Kosten für die überbetrieblichen Kurse einerseits (insbesondere wegen des verdoppelten Teuerungseffekts) und der angespannten Finanzlage in Basel-Stadt andererseits, empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Zuschlag auf die Kursteilnehmerpauschale von 100 % auf 80 % zu reduzieren. Dadurch können das Budget wiederkehrend um 350'000 Franken entlastet und zudem der Teuerungseffekt im Falle auch zukünftig steigender üK-Pauschalen begrenzt werden.

Finanzielle Leistungen des Kantons Basel-Stadt an die üK-Pauschalen 2010-2014				
	Kursteilnehmer-pauschalen Kantonsbeitrag I	Kursteilnehmer-pauschalen Kantonsbeitrag II	Total Kantonsbeitrag I + II	
*2009-2011	CHF 4'063'036.13	CHF 4'063'036.13	CHF 8'126'072.25	CHF 2'708'690.75 p.a.
2012	CHF 1'787'690.78	CHF 1'787'690.78	CHF 3'575'381.55	
2013	CHF 1'821'987.60	CHF 1'821'987.60	CHF 3'643'975.20	
2014	CHF 1'890'995.00	CHF 1'890'995.00	CHF 3'781'990.00	

Finanzielle Leistungen des Kantons Basel-Stadt an die üK-Pauschalen Budget 2015-2017				
	Kursteilnehmer-pauschalen Kantonsbeitrag I	Kursteilnehmer-pauschalen (100%) Kantonsbeitrag II	Kursteilnehmer-pauschalen (80%) Kantonsbeitrag II	Total Kantonsbeitrag I + II
2015	CHF 1'775'400.00	CHF 1'775'400.00		CHF 3'550'800.00
2016	CHF 1'775'400.00		CHF 1'420'320.00	CHF 3'200'800.00
2017	CHF 1'775'400.00		CHF 1'420'320.00	CHF 3'200'800.00

\* Umstellung auf Gegenwartsprinzip umfasst 2009-2011

## 5. Praxis in anderen Kantonen

- Der Kanton Aargau kennt eine Erhöhung des Beitrags an die Kurspauschalen von 20 %, der mit Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 11. Februar 2015 bestätigt wurde.
- Der Kanton Solothurn leistet keine Zusatzbeiträge.
- Im Kanton Basel-Landschaft ist der Landrat auf eine Vorlage, die ebenfalls einen Zuschlag von 80 % für die Beteiligung an den Kurspauschalen für die Lernenden aus Basel-Landschaft vorsieht, nicht eingetreten und verlangt eine strikte Umsetzung des doppelten Kantonsbeitrags II.
- Der Kanton Zürich kennt eine periodische Verdoppelung der Pauschalen, die aus einem Berufsbildungsfonds finanziert wird, der von Betrieben, die nicht ausbilden, alimentiert wird.

Ansonsten werden zusätzliche Beiträge einzig von den Kantonen Wallis, Tessin und Neuchâtel entrichtet.

## 6. Umsetzung und Umsetzungszeitpunkt

Die Gesetzesänderung schlägt vor, den entsprechenden Passus so zu verfassen, dass im Gesetz nur noch die Möglichkeit der Anpassung des zusätzlichen Kantonsbeitrags (Kantonsbeitrag II) festgeschrieben wird. Die Verordnung über den Vollzug des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)<sup>3</sup> enthält in den §§ 31 und 32 bereits heute die notwendige Rechtsgrundlage für eine Entrichtung der Beiträge und deren Festsetzung durch das Erziehungsdepartement. Damit ist gewährleistet, dass den in § 45 des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) festgelegten Grundsätzen entsprochen wird. Es ist weiterhin das Ziel, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine zusätzliche Unterstützung an die Kosten für üK zu leisten. Ab dem 1. Januar 2016 ist vorgesehen, den zusätzlichen Kantonsbeitrag II auf 80 % des kantonalen Pauschalbeitrags (Kantonsbeitrag I) festzulegen.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Dadurch sind alle Abgeltungen derjenigen Pauschalen von einer Reduktion des Zuschlags betroffen, die sich auf überbetriebliche Kurse beziehen, die ab dem 1. Januar 2016 durchgeführt werden.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung von § 45, Absatz 1bis des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung soll dazu führen, dass die Kosten für die überbetrieblichen Kurse langfristig gesteuert werden können. Ab 2016 kann durch eine Festsetzung des Kantonsbeitrags II auf 80 % das Budget von Basel-Stadt wiederkehrend um 350'000 Franken entlastet werden.

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Änderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

---

<sup>3</sup> SG 420.210

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Regulierungsfolgenabschätzung

# Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben]

*beschliesst:*

## I.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007<sup>1)</sup> (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

### § 45 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)

<sup>bis</sup> Der Kanton kann für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK leisten.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfälligen erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> SG 420.200

**Synoptische Darstellung der Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse (üK)**

Aktueller Gesetzestext	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<p><b>§ 45. Staatsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.</p> <p><sup>1ter</sup> Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieter für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement kann</p>	<p><sup>1bis</sup> Der Kanton <i>kann</i> für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von <i>bis zu</i> 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK <i>leisten</i>.</p>	

<p>Kantonsvertreterinnen und –vertreter in die Aufsichtsorgane der mit Staatsbeiträgen unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.</p> <p><sup>5</sup> Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.</p>		
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

#### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse üK

**P-Nr.:** [Hier Text einfügen]

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja  Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

**Empfehlung:**

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.